

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 164/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Münster, Warendorfer Straße 26-28.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter  
Dr. S c h m i t t, Richterinnen J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 27. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Kläger macht zwar als Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe ihm unter Versagung des rechtlichen Gehörs keine Gelegenheit gegeben, Fehler im Verfahren der ersten Instanz zu rügen, um gemäß § 150 Nr 2 SGG die nach § 148 Nr 2 SGG ausgeschlossene Berufungsinstanz zu eröffnen. Wäre ihm diese Gelegenheit nicht dadurch abgeschnitten worden, daß das LSG die Berufung entgegen der Rechtsmittelbelehrung des erstinstanzlichen Urteils als unzulässig angesehen hat, hätte er nach entsprechender Belehrung gerügt, daß die erste Instanz nicht geprüft habe, ob der Erstattungsanspruch des Beigeladenen nach § 111 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) wegen Fristversäumnis ausgeschlossen gewesen sei. Damit hat der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dies Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Das Beschwerdevorbringen des Klägers ist in diesem Sinne nicht schlüssig. Dabei braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, ob das LSG trotz des vorangegangenen Beschlusses über die Versagung der Prozeßkostenhilfe wegen Unzulässigkeit der Berufung noch gehalten war, den Kläger darüber aufzuklären, welche gesetzlichen Möglichkeiten noch bestehen, die Berufungsinstanz zu eröffnen. Denn das, was der Kläger nach seinem Beschwerdevorbringen auf einen solchen Hinweis vorgetragen hätte, wäre nicht geeignet gewesen, dieses Ziel zu erreichen. Die Rüge, daß das Sozialgericht (SG) § 111 SGB X übersehen habe, wäre eine Rüge der unzutreffenden Anwendung des materiellen Rechts, aber keine Verfahrensrüge gewesen, die gemäß § 150 Nr 2 SGG die Berufung zulässig gemacht hätte. Selbst wenn das LSG durch ein Überraschungsurteil dem Kläger das rechtliche Gehör abgeschnitten hätte, würde auf diesem Verfahrensfehler das angefochtene Urteil nicht beruhen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).

